

Musterformulierungen und -formate zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33 von Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

1. Vorbemerkungen

1.1 Pflichtbeschreibung

Für eine Erläuterung der Pflichten nach Artikel 33 wird die BDI-HDE-Hilfestellung „3.2.6 Kommunikation in der Lieferkette – Besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen“ empfohlen: <http://reach.bdi.info/BDIHS326.doc>

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Informationspflichten auslöst. Die Veröffentlichung der ersten „Kandidatenliste“ ist für Ende Oktober 2008 angekündigt.

1.2 Möglichkeiten zur Erfüllung der Informationspflichten

1.2.1 Informationspflicht nach Art. 33 (1) (innerhalb der Lieferkette)

Die automatisch zu erfolgende Informationspflicht nach Artikel 33 (1) bezüglich der Stoffe der Kandidatenliste kann folgendermaßen erfüllt werden:

- Mitteilung der Kommunikation auf elektronischem Wege.
- Explizite, leicht zugängliche Information in den Produktinformationen¹.
- Angabe einer Internetadresse in der Produktinformation, unter der die aktuellen Informationen zu finden sind².

1.2.2 Informationspflicht nach Art. 33 (2) (Verbraucherinformation)

Die entsprechende Informationspflicht auf Anfrage nach Artikel 33 (2) kann folgendermaßen erfüllt werden:

- Auf der Grundlage der an die Händler weiter gegebenen elektronischen Informationen.
- Auf der Grundlage der expliziten Information in den Produktinformationen, sofern der Lieferant diese so übermittelt hat.
- Auf der Grundlage der Produktinformation im Internet, unter der die aktuellen Informationen zu finden sind.

1.3 Anmerkungen und Empfehlungen (betreffen alle drei möglichen Wege)

- Es wird empfohlen, den Stoffnamen zu verwenden, der auch auf der Kandidatenliste selbst genannt wird³.

¹ Von der Abbildung der Information im Rahmen von Produktinformationen im Inneren der Verpackung wird abgeraten, da die Information so leicht wie möglich für die ganze Lieferkette einsehbar sein sollte, um den Informationsfluss nicht unnötig zu erschweren. So kann etwa nicht von einem Abnehmer des Erzeugnisses oder einem Handelsunternehmen erwartet werden, regelmäßig auf der Suche nach entsprechenden Informationen Bedienungsanleitungen durchzugehen.

² In der rechtlich nicht verbindlichen Leitlinie „Guidance on requirements for substances in articles“ (Mai 2008) lautet die Fußnote 30 auf Seite 59 „As the candidate list is subject to change, a link to a website with up-to-date information could be provided in addition to a paper label. However, a link would not be sufficient since the information is then not readily available.“ Dies ist bei Abnehmern nicht zutreffend ebenso wie bei Verbrauchern, die im Internet kaufen. Bei Verbrauchern, die bei Händler kaufen, kann die Information bei Bedarf vom Händler bereitgestellt werden. Wichtig ist, dass die angegebene Internetadresse zeitlich stabil und jederzeit erreichbar ist.

³ Diese wird voraussichtlich nur in englischer Sprache bekanntgegeben. Eine zusätzliche Nennung des deutschen Stoffnamens wird mit Blick auf die Verständlichkeit für den Verbraucher empfohlen.

- Die Angaben zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses müssen aufgrund der bereits geltenden Produktsicherheitsvorschriften ohnehin auf der Verpackung, in der Betriebsanweisung oder Produktbeschreibung erfolgen.
- Für den Verbraucher⁴ sollen zeitnah geeignete Informationen über die regelmäßig in relevanten Konzentrationen in Verbraucherprodukten enthaltenen Kandidatenstoffe von den zuständigen Branchen erarbeitet und dem Händler zur Verfügung gestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht verschiedene Auskünfte (insbesondere über die Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen) über einen Stoff gegeben werden.
- Artikel 33 schreibt eine Information nur für den Fall vor, dass ein Stoff der Kandidatenliste zu mehr als 0,1 Massen% im Erzeugnis enthalten ist. Allerdings ist die Angabe, dass Erzeugnisse keinen Stoff der Kandidatenliste enthalten („Negativinformation“), sinnvoll, da
 - aufwendigen Abfrageaktionen von Abnehmern vorgebeugt wird,
 - Rückfragen weitgehend vermieden werden,
 - bei nicht vorliegender Information Abnehmer und Verbraucher von Erzeugnissen nicht sicher sein können, ob der Informationspflicht von Artikel 33 genügt wurde.
 In den Musterempfehlungen werden deshalb auch Negativinformationen vorgeschlagen.

1.4 Empfehlungen für Produktinformationen

Die Angabe einer Internetadresse in der Produktinformation, unter der die aktuellen Informationen zu finden sind, kann folgendermaßen erfolgen: "Über den Gehalt an Stoffen der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in unseren Erzeugnissen über 0,1 Massen% informiert die folgende Internetseite:".

Die Angaben im Internet sollten leicht zu finden sein. Empfehlenswert ist eine gesonderte, zeitlich stabile Seite nur zu den Empfehlungen über REACH, z. B. www.hersteller.de/info/reach.

2. Musterformulierungen

Die Information über die Stoffe der Kandidatenliste kann folgendermaßen erfolgen:

Falls Anfrage, z. B. von Abnehmern oder Verbraucher vorliegt:

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Wir werden die durch die REACH an uns gestellten Anforderungen erfüllen. Über durch REACH verursachte Veränderungen unserer Lieferprodukte werden wir Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren *[nur bei Abnehmern:]* und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Bezüglich Artikel 33 von REACH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Bitte Musterantwort der nachfolgenden Tabelle dem jeweiligen Fall [z.B. unverpacktes Erzeugnis] und Zeitpunkt [z.B. Kandidatenliste liegt noch nicht vor] entsprechend entnehmen.

Zeitstufen:

- Stufe 1: Die Kandidatenliste wurde noch nicht publiziert
- Stufe 2: Die erste Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert, vollständige Kenntnisse liegen noch nicht über alle Stoffe der Kandidatenliste vor
- Stufe 3: Die erste Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert, vollständige Kenntnisse über die Stoffe der Kandidatenliste liegen vor
- Stufe 4: Eine geänderte Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert.

⁴ Unter dem Verbraucher wird der private Endverbraucher verstanden.

Stufe 1: Die Kandidatenliste wurde noch nicht publiziert

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
Die Kandidatenliste* gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde noch nicht publiziert. Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis über 0,1 Massen% enthalten sind, kann deshalb noch nicht gegeben werden.	Die Kandidatenliste* gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde noch nicht publiziert. Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste in der Verpackung über 0,1 Massen% enthalten sind, kann deshalb noch nicht gegeben werden.	Die Kandidatenliste* gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde noch nicht publiziert. Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis oder seiner Verpackung über 0,1 Massen% enthalten sind, kann deshalb noch nicht gegeben werden.	Das Erzeugnis/die Verpackung/das Erzeugnis und die Verpackung enthält keine Stoffe über 0,1 Massen%, die im Entwurf der Kandidatenliste aufgeführt sind. (Fundstelle: http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp)

^{*)} Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 2:

Die erste Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert, vollständige Kenntnisse liegen noch nicht über alle Stoffe der Kandidatenliste vor

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
--------------------------------------	----------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

<p>Die Kandidatenliste* (Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde publiziert (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/). Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis über 0,1 Massen% enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind.</p>	<p>Die Kandidatenliste (Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde publiziert (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/). Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste in der Verpackung über 0,1 Massen% enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind.</p>	<p>Die Kandidatenliste (Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde publiziert (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/). Eine Auskunft, ob Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis oder seiner Verpackung über 0,1 Massen% enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind.</p>	<p>Das Erzeugnis/die Verpackung/das Erzeugnis und die Verpackung enthält/enthalten keine Stoffe über 0,1 Massen%, die in der Kandidatenliste aufgeführt sind. http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp</p>
--	--	--	--

^{*)} Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 3:

Die erste Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert, vollständige Kenntnisse über die Stoffe der Kandidatenliste liegen vor

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
<p>1. Das Erzeugnis enthält (optional: unsere Erzeugnisse enthalten) keine Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>2. Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p>	<p>1. Die Verpackung enthält (optional: Unsere Verpackungen enthalten) keine Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>2. Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p>	<p>1. Das Erzeugnis und seine Verpackung enthalten (Optional: Unsere Erzeugnisse und ihre Verpackungen enthalten) keine Stoffe der Kandidatenliste* (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>2. Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste* (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... Die Verpackung enthält keine Stoffe der Kandidatenliste</p>	<p>Hinweise zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses finden Sie in ...</p>

¹⁾ Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 3:

Die erste Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert, vollständige Kenntnisse über die Stoffe der Kandidatenliste liegen vor

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
		<p>(Stand ...) in Konzentrationen über 0,1 Massen%.</p> <p>3. Das Erzeugnis enthält keine Stoffe der Kandidatenliste* (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) in Konzentrationen über 0,1 Massen%. Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p> <p>4. Die Verpackung enthält keine Stoffe der Kandidatenliste* (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA)</p>	

^{*)} Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 3:

Die erste Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert, vollständige Kenntnisse über die Stoffe der Kandidatenliste liegen vor

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
		<p>http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>5. Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste* (Stand ...) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p>	

^{*)} Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 4:

Eine geänderte Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm jjjj publiziert.

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
<p>1. Das Erzeugnis enthält (optional: unsere Erzeugnisse enthalten) keine Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>2. Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p> <p>3. Eine Auskunft, ob die neu hinzugefügten Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) (Benennung der Stoffe) im</p>	<p>1. Die Verpackung enthält (optional: Unsere Verpackungen enthalten) keine Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>2. Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p> <p>3. Eine Auskunft, ob die neu hinzugefügten Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen</p>	<p>1. Das Erzeugnis und seine Verpackung enthalten (Optional: Unsere Erzeugnisse und ihre Verpackungen enthalten) keine Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%.</p> <p>2. Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... Die Verpackung enthält keine Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) in Konzentrationen</p>	

¹⁾ Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 4:

Eine geänderte Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm jjjj publiziert.

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
<p>Erzeugnis über 0,1 Massen % enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind. Bezüglich der auf der vorherigen Version der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) veröffentlichen Stoffe teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Erzeugnis enthält keine Stoffe der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) über 0,1 Massen%. b) Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... 	<p>Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/ (Benennung der Stoffe) in der Verpackung über 0,1 Massen % enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind. Bezüglich der auf der vorherigen Version der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) veröffentlichen Stoffe teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Verpackung enthält keine Stoffe der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) über 0,1 Massen%. b. Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... 	<p>über 0,1 Massen%.</p> <ul style="list-style-type: none"> 3. Das Erzeugnis enthält keine Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) in Konzentrationen über 0,1 Massen%. Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... 4. Die Verpackung enthält keine Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) über 0,1 Massen%. 	

^{*)} Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 4:

Eine geänderte Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm.jjjj publiziert.

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
		<p>5. Das Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) http://echa.europa.eu/) in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ... Die Verpackung enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 Massen%: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...</p> <p>6. Eine Auskunft, ob die neu hinzugefügten Stoffe der Kandidatenliste (neuer Stand tt.mm.jjjj) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA)</p>	

^{*)} Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 4:

Eine geänderte Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm jjjj publiziert.

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
		<p>http://echa.europa.eu/ (Bennennung der Stoffe) im Erzeugnis oder in der Verpackung über 0,1 Massen % enthalten sind, kann noch nicht gegeben werden, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten notwendig sind. Bezüglich der auf der vorherigen Version der Kandidatenliste (alter Stand tt.mm.jjjj) veröffentlichen Stoffe teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Analog Punkt 1 oben (neuer Stand tt.mm.jjjj) durch (alter Stand tt.mm.jjjj) ersetzen b. Analog Punkt 2 oben (neuer Stand tt.mm.jjjj) durch (alter Stand tt.mm.jjjj) ersetzen c. Analog zu Punkt 3 oben (neuer Stand tt.mm.jjjj) durch (alter Stand tt.mm.jjjj) ersetzen d. Analog zu Punkt 4 oben (neuer Stand tt.mm.jjjj) durch (alter Stand tt.mm.jjjj) ersetzen 	

¹⁾ Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Stufe 4:

Eine geänderte Kandidatenliste wurde mit Stand tt.mm jjjj publiziert.

Erzeugnis wird unverpackt geliefert:	Verpackung wird geliefert:	Erzeugnis wird verpackt geliefert:	Mögliche Ergänzung, falls zutreffend:
		e. Analog zu Punkt 5 oben (neuer Stand tt.mm.jjjj) durch (alter Stand tt.mm.jjjj) ersetzen	

¹⁾ Auf der Kandidatenliste können folgende Stoffe stehen: CMR(kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistente, bioakkumulative, toxische)- und vPvB(sehr persistente, sehr bioakkumulative)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

Elektronische Übermittlung der Informationen nach Artikel 33

Die elektronische Übermittlung kann auch bei bereits bestehenden elektronischen Datenaustauschformaten integriert werden.

Eine elektronische Übermittlung würde spätestens ab Stufe 3 schriftliche Informationen innerhalb der Lieferkette in der Regel ausschließen. Anpassungen bei der Stufe 4 erfolgen erst, wenn bekannt ist, ob einer oder mehrere der neu genannten Stoffe enthalten sind. Erst dann wird das Datum angepasst und ggf. die neuen Stoffe hinzugefügt.

IEC PAS 61906:2005 „Procedure for the declaration of materials in products of the electrotechnical and electronic industry“ definiert ein Verfahren zur Information über Materialien in (Hardware-)Produkten (Erzeugnissen). Nachfolgend ist ein einfacher Ansatz für die elektronische Übermittlung der Daten nach Artikel 33 in Übereinstimmung mit IEC PAS 61906⁵⁾ gegeben.

Tabelle 1: Identifikation des Produzenten/Lieferanten

Datum:
Name des Produzenten/Lieferanten:
DUNS-Nummer:
Adresse:
Internet Adresse:
Kontakt:
Name, Telefon, email-Adresse:
Stand der Kandidatenliste:
Datum:
Bemerkung:

Tabelle 2: Identifikation des Produktes (Erzeugnisses)

Produktname:
Produktnummer:
EAN-Nummer:
Typische Masse des Produktes [kg]:
Bemerkung:

Tabelle 3: Angabe der Stoffe der Kandidatenliste im Erzeugnis

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Typische (Ty) Masse% bezogen auf Produkt	Bemerkung
1	M1	i...i-ii-i	iii-iii-i	xy.z	
2	M2	i...i-ii-i	iii-iii-i	xy.z	

Tabelle 4: Angabe der Stoffe der Kandidatenliste in der Verpackung

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	Typische (Ty) Masse% bezogen auf Produkt	Bemerkung
----------	-----------	---------	--------	--	-----------

⁵ IEC PAS 61906 enthält noch nicht die Möglichkeit der Angabe einer weiteren Identifikationsnummer neben der CAS Registry Number (kurz: CAS-Nummer). Die Angabe der EG-Nummer ist jedoch sinnvoll im Rahmen der Informationspflichten nach Artikel 33 von REACH.

1	M1	i...i-ii-i	iii-iii-i	xy.z	
2	M2	i...i-ii-i	iii-iii-i	xy.z	

Bei der elektronischen Übermittlung der Stoffnamen sollten folgende Regeln beachtet werden:

Stoffnamen:

- Alphanumerische Zeichen (Buchstaben, Ziffern) (a, b, ..., z, A, B, ..., Z, 0, 1, ..., 9), Leerzeichen, Hochkomma (Apostroph U+0027 nach ISO/IEC 8859-1), keine Umlaute, ß durch ss ersetzen.
- Griechische Buchstaben werden gemäß ISO 843 durch lateinische Buchstaben ersetzt mit einem vorangestellten "&" (ampersand).
- Nur folgende Sonderzeichen: - + +/- (), Klammern {, [und], } werden durch (und) ersetzt, Pfeile werden durch -> ersetzt.
- Hochgestellte Buchstaben/Ziffern x werden durch "|x" (vertical line + x) und tiefgestellte durch "_x" (low line + x) ersetzt.
- Länge maximal 120 (einschließlich Steuerzeichen &, _ und |, -> zählt als ein Zeichen).

CAS- und EG-Nr.:

- Keine linksbündigen Nullen. Linksbündige Eingabe.
- Strukturen wie angegeben. CAS-Nr. 12 Zeichen ausreichend, EG-Nr. 9 Zeichen.

Im Rahmen einer allgemeinen elektronischen Information über die Materialien in Erzeugnissen können alle Möglichkeiten des IEC PAS 61906 zur Übermittlung dieser Daten verwendet werden. Folgende Angaben erfolgen:

- Identifikation des Produzenten/Lieferanten
- Identifikation des Produkts
- nominale (No), minimale (Mi), maximale (Ma), typische (Ty) Masse des Produktes in kg [Angabe entweder No oder Ty oder Mi + Ma, Mi + Ma vorrangig bei Produktklassen]
- Bei Produktklassen: nominale Massen der Produkte der Produktklasse
- Bemerkung: z. B. einen der o. g. Textbausteine bezogen auf das Produkt. Ferner kann z. B. angegeben werden: „Es werden nur die Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) angegeben, die im Erzeugnis > 0,1 Massen% enthalten sind.“

Optional: Aufbau des Erzeugnisses aus mehreren Produktteilen^{*)}. Als Produktteil kann auch die Verpackung definiert werden.

^{*)} IEC PAS 61906 erlaubt drei Ebenen des Produktaufbaus. Es sollten jedoch nur zwei Ebenen verwendet werden, da dadurch die größte Flexibilität erreicht wird.

Für jedes Produktteil erfolgen folgende Angaben:

- Identifikation des Produktteils
- Zahl identischer Produktteile
- entweder:
nominale (No), minimale (Mi), maximale (Ma), typische (Ty) Masse des Produktteils in kg [Angabe entweder No oder Ty oder Mi + Ma, Mi + Ma vorrangig bei Produktklassen]
oder:
nominale (No), minimale (Mi), maximale (Ma), typische (Ty) Massen% des Produktteils bezogen auf das Produkt [Angabe entweder No oder Ty oder Mi + Ma, Mi + Ma vorrangig bei Produktklassen]
- Bemerkung: z. B. einen der o. g. Textbausteine bezogen auf das Produktteil.

Für das Produkt oder, falls definiert, die Produktteile, erfolgt die Angabe der Materialien. Falls ein Stoff der Kandidatenliste im Erzeugnis > 0,1 Massen% enthalten ist und dieser Stoff als Material angegeben wird, erfolgt folgende Angabe für jeden Stoff:

- International anerkannter Name des Stoffes [es sollte möglichst der Name verwendet werden, der auch in der Kandidatenliste angegeben wird]
- CAS-Nummer
- zusätzliche Identifikationsnummer: EG-Nummer^{*)}
- Typ der zusätzlichen Identifikationsnummer: EG-Nummer

- nominale (No), minimale (Mi), maximale (Ma), typische (Ty) Massen% des Stoffes bezogen auf das Material [Angabe entweder No oder Ty oder Mi oder Mi + Ma]
- Bemerkung: z. B. zur sicheren Verwendung.

Werden Produktteile definiert, muss eindeutiger Bezug zwischen Produktteil und den Materialien im Produktteil hergestellt werden.

Falls ein Stoff der Kandidatenliste im Erzeugnis > 0,1 Massen% enthalten ist und dieser Stoff als Inhaltsstoff eines Materials angegeben wird, erfolgt folgende Angabe für jeden Stoff:

- International anerkannter Name des Stoffes [es sollte möglichst der Name verwendet werden, der auch in der Kandidatenliste angegeben wird]
- CAS-Nummer
- zusätzliche Identifikationsnummer: EG-Nummer
- Typ der zusätzlichen Identifikationsnummer: EG-Nummer
- nominale (No), minimale (Mi), maximale (Ma), typische (Ty) Massen% des Stoffes bezogen auf das Material [Angabe entweder No oder Ty oder Mi oder Mi + Ma]
- Bemerkung: z. B. zur sicheren Verwendung.

Zwischen den Materialien und deren Inhaltsstoffen muss eindeutiger Bezug hergestellt werden.